

Rechtliche Stellung der Zentralbank in Deutschland – Aufgaben und Tätigkeit

Karin Eberl *

DOI: <https://doi.org/10.24040/sap.2020.7.4.394-407>

Abstract:

EBERL, Karin: *Rechtliche Stellung der Zentralbank in Deutschland – Aufgaben und Tätigkeit*. Ab dem 01.01.1999 war das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) für die gemeinschaftliche Geldpolitik verantwortlich. Seitdem wirkt die Deutsche Bundesbank an der Aufgabenerfüllung des ESZB mit. Formell gesehen besteht das europäische Zentralbanksystem aus der Europäische Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB). Vertragsgemäß spricht man vom ESZB, wenn auf die EZB und alle nationalen Zentralbanken der Gemeinschaft Bezug genommen wird. Dagegen wird die Bezeichnung Eurosystem offiziell verwendet, sofern man sich auf die EZB und die NZB der an der Europäischen Währungsunion (EWU) teilnehmenden Staaten bezieht. Eine aktive Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Geldpolitik besteht nur bei den NZB, welche an der EWU teilnehmen. Mit dem Aufbau des europäischen Zentralbanksystems wurden die NZB aus den jeweiligen Organisationsstrukturen der Staaten herausgenommen und sind in Zusammenarbeit mit der EZB Träger der gemeinsamen Geldpolitik. Die oberste Leitung hat dabei die EZB und ist daher mit den erforderlichen Beschlussbefugnissen ausgestattet.

Schlüsselwörter:

Zentralbank in Deutschland, Europäische Zentralbank, Europäisches System der Zentralbanken, rechtliche Stellung der Zentralbank in Deutschland, Aufgaben und Tätigkeit der Zentralbank in Deutschland

Legal Position of the Central Bank in Germany – Tasks and Activity

Abstract:

EBERL, Karin: Legal position of the central bank in Germany - tasks and activity. From 01.01.1999 the European System of Central Banks (ESCB) was responsible for the common monetary policy at the beginning of the third stage of the European Economic and Monetary Union (EMU). Since then, the Deutsche Bundesbank has been involved in fulfilling the ESCB's tasks. Formally speaking, the European Central Bank System consists of the European Central Bank (ECB) and the National Central Banks (NCB). According to the contract, one speaks of the ESCB when reference is made to the ECB and all national central banks of the Community. On the other hand, the designation Eurosystem is used officially, provided that it refers to the ECB and the NCB of the countries participating in the European Monetary Union (EMU).

* Karin Eberl, Rechtsanwältin, HCL Rechtsanwälte GbR, Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen, Deutschland.

Only the NCBs participating in the EMU can actively participate in the common monetary policy. With the establishment of the European central banking system, the NCBs were removed from the respective organizational structures of the states and, in cooperation with the ECB, are responsible for the common monetary policy. The top management is the ECB and therefore has the necessary decision-making powers.

Key words:

Central bank in Germany, European Central Bank, European system of central banks, legal position of the central bank in Germany, Tasks and activities of the central bank in Germany

Einleitung

Mit der Einführung des Euros entschieden sich die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für eine einheitliche Währung und übertrugen am 01.01.1999 die Aufgaben zur Durchführung einer gemeinsamen Geldpolitik auf die EZB. Die EZB kann dabei als Tochter aller NZB angesehen werden.¹

Die EZB spielt seit dem eine wirtschaftspolitische und geldpolitische Hauptrolle im Wirtschaftsgeschehen von Europa.² Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main.³ Die NZB der Mitgliedsländer, wie darunter die Deutsche Bundesbank als Zentralbank von Deutschland, gaben dadurch einen Großteil ihrer Kompetenzen ab.⁴

Um die rechtliche Stellung der Zentralbank in Deutschland samt ihren Aufgaben und Tätigkeiten näher zu untersuchen, werden im Folgenden zunächst ein kurzer historischer Abriss dargestellt, sodann folgen allgemeine Aspekte zum ESZB, der Deutschen Bundesbank als Zentralbank in Deutschland und zur EZB samt wichtiger Grundsätze des ESZB und anschließend die grundlegenden rechtlichen Stellungen der EZB und der Deutschen Bundesbank sowie deren Aufgaben und Tätigkeiten nacheinander betrachtet.

Am Ende folgt eine kurze Zusammenfassung.

1. Historisches

In Washington D.C., USA, wurde durch das Bundesbankgesetz von 1913 das amerikanische Federal Reserve System (Fed) in den USA als bundesweiter, zentraler jedoch föderalistischer Zusammenschluss von 12 regionalen Zentralbanken gegrün-

1 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 37.

2 PUTHENPURACKAL, J.: Die Europäische Zentralbank: Grundlagen, Struktur, Geldpolitik. GRIN Verlag, 2008, s. 4.

3 LEIPOLD, P.: Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 6.

4 LETZEL, F.: Die deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralnotenbanken im Vergleich: Vorbildfunktion des deutschen Erfolgsmodells?. 1. Auflage. GRIN Verlag, 2010, s. 2.

det, welcher unter der Kontrolle des Board of Governors (BoG) stand.⁵ An diesem System orientierte sich auch die von den Alliierten errichtete Deutsche Bundesbank.⁶ Die vorhergehende Reichsbank wurde nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 aufgelöst.⁷

So hatte man also ein funktionstüchtiges zweistufiges Zentralbanksystem, bestehend aus der Bank deutscher Länder (BdL) und neun Landeszentralbanken.⁸ Es existierte hierbei eine klare Aufgabenverteilung: Die Landeszentralbanken fungierten als direkter Partner der Geschäftsbanken und waren allem voran Bank. Die Bank deutscher Länder hatte dagegen die Rolle des Banknotenmonopols inne und war richtungsweisend für geldpolitische Entscheidungen und den Grundkurs tätig.⁹ Ein zweistufiges Bankensystem hatte in Deutschland dann Bestand bis zur Einführung des Euro, wobei der Deutschen Bundesbank die Figur einer Zentralbank zukam.¹⁰

2. Allgemeines, Organisation und Grundsätze

Zum besseren Verständnis der Stellung der Zentralbank in Deutschland folgen zunächst allgemeine Erläuterungen und im Anschluss daran die grundsätzliche Organisation sowie die maßgeblichen Grundsätze des Europäischen Systems der Zentralbanken.

2.1. Allgemeines zum Europäischen System der Zentralbanken

§ 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) beinhaltet über die Stellung der Deutschen Bundesbank im Gefüge des europäischen Zentralbanksystems Folgendes: „Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. (...)“¹¹

Ab dem 01.01.1999 war das ESZB mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) für die gemeinschaftliche Geldpolitik verantwortlich.¹² Seitdem wirkt die Deutsche Bundesbank an der Aufgabenerfüllung des ESZB mit.¹³ Formell gesehen besteht das europäische Zentralbanksystem aus der

5 KELBER, S.: Zur Unabhängigkeit und Stabilitätsperformance der EZB. GRIN Verlag, 2005, s. 6.

6 Ibid.

7 SCHMITT, P.: Die Deutsche Bundesbank. Organisation, Aufgaben und Bedeutung. GRIN Verlag, 2015, s. 4.

8 Ibid.

9 Ibid.

10 LACHMANN, W.: Volkswirtschaftslehre 2 – Anwendungen. 2. Auflage. Springer-Verlag, 2004, s. 307.

11 KRUMNOW, J. – GRAMLICH, L. – LANGE, T. A. – DEWNER, T. M.: Gabler Bank Lexikon. 13. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2002, s. 326.

12 ADRIAN, R. - HEIDORN, T.: Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 37.

13 KRUMNOW, J. - GRAMLICH, L. - LANGE, T. A. - DEWNER, T. M.: Gabler Bank Lexikon. 13. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher

EZB und den NZB.¹⁴ Vertragsgemäß spricht man vom ESZB, wenn auf die EZB und alle nationalen Zentralbanken der Gemeinschaft Bezug genommen wird. Dagegen wird die Bezeichnung Eurosystem offiziell verwendet, sofern man sich auf die EZB und die NZB der an der Europäischen Währungsunion (EWU) teilnehmenden Staaten bezieht.¹⁵ Eine aktive Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Geldpolitik besteht nur bei den NZB, welche an der EWU teilnehmen.¹⁶

Mit dem Aufbau des europäischen Zentralbanksystems wurden die NZB aus den jeweiligen Organisationsstrukturen der Staaten herausgenommen und sind in Zusammenarbeit mit der EZB Träger der gemeinsamen Geldpolitik.¹⁷ Die oberste Leitung hat dabei die EZB und ist daher mit den erforderlichen Beschlussbefugnissen ausgestattet.¹⁸ Sie trägt die gesamte Verantwortung, dass die ihr durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) übertragenen Pflichten bewerkstelligt werden.¹⁹ Die NZB werden, sofern durchführbar und sachlich angemessen, gemäß den Weisungen und Richtlinien der EZB zu Geschäftsdurchführungen herangezogen.²⁰

2.2. Organisation

Im Folgenden wird die grundsätzliche Organisation sowohl des Eurosystems als auch der Deutschen Bundesbank dargestellt.

2.2.1. Organisation des Eurosystems

Der EZB-Rat ist das Beschlussorgan der EZB und fällt die wichtigsten strategischen Entscheidungen, das Direktorium der EZB ist das ausführende Beschlussorgan. Der EZB-Rat hat sämtliche Entscheidungskompetenzen, sofern diese nicht explizit dem Direktorium zugeordnet sind.²¹ Als oberstes Entscheidungsorgan des Eurosystems hat der Rat der EZB folgende Mitglieder:

- den Präsidenten der EZB,
- den Vizepräsidenten der EZB,
- die vier weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB und

Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2002, s. 326.

14 WAGENER, A.: Die Europäische Zentralbank. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 63.

15 LEIPOLD, P.: Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 6.

16 WAGENER, A.: Die Europäische Zentralbank. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 63.

17 Ibid. s. 63–64.

18 LEIPOLD, P.: Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 6.

19 WAGENER, A.: Die Europäische Zentralbank. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 64.

20 LEIPOLD, P.: Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 6.

21 Ibid. s. 7.

- die Präsidenten der NZB der Staaten, welche an der dritten Stufe der EWWU partizipieren.²²

Die Beschlussfassung des EZB-Rates erfolgt prinzipiell mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Beschlüsse über das EZB-Kapital, über die Weitergabe von Währungsreserven der NZB an die EZB oder aber auch über Fragen zur Gewinnverteilung.²³

Das Direktorium der EZB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten der EZB
- dem Vizepräsidenten der EZB
- sowie 4 hauptamtlichen Mitgliedern, welche von den Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebietes auf Empfehlung des EU-Rates ernannt werden.²⁴

Es hat insbesondere folgende Verantwortungen:

- Vollzug der Geldpolitik gemäß den Beschlüssen des EZB-Rates
- Leitung der kontinuierlichen Geschäfte der EZB
- Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates
- Durchführung bestimmter Befugnisse, welche ihm durch den EZB-Rat überantwortet wurden
- Besondere Kompetenzen im Gebiet der Außenvertretung.

Die Direktoriumsarbeit wird nach dem Grundsatz der Kollegialverantwortung durchgeführt. Es werden folglich Beschlüsse gemeinsam beraten und im Anschluss einer entsprechenden Abstimmung übernimmt das Kollektiv die Verantwortung für das daraus folgende Ergebnis als Entscheidung.²⁵

Da sich die EZB beim Vollzug geldpolitischer Beschlüsse der Mitwirkung der NZB bedingt, kann diese auch deren umfangreichen Kenntnisse nutzen.²⁶

2.2.2. Organisation der Deutschen Bundesbank

Als oberstes Führungsorgan besitzt der Vorstand der Deutschen Bundesbank rechtssetzende und exekutive Kompetenzen. Gemäß § 7 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) besteht er aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank und vier weiteren Mitgliedern, welche alle eine besondere fachliche Eignung haben sollen.²⁷ Als weiteres Organ sind die Hauptverwaltungen der neun Bereiche zu sehen. Diese sind zwar nicht nur als bloße Zweigniederlassungen der Deutschen Bundesbank anzusehen, dennoch haben sie keine juristische Selbstän-

22 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 37.

23 Ibid.

24 LEIPOLD, P.: Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 7.

25 Ibid.

26 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 37.

27 LETZEL, F.: Die deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralnotenbanken im Vergleich: Vorbildfunktion des deutschen Erfolgsmodells?. 1. Auflage. GRIN Verlag, 2010, s. 3.

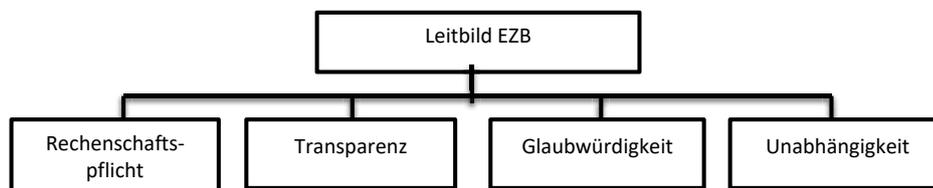
digkeit und Rechtsfähigkeit. Nach § 8 Absatz 2 BBankG werden die Hauptverwaltungen jeweils von einem Präsidenten angeführt, der wiederum dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untergeordnet ist.²⁸

Die Beiräte der Hauptverwaltungen sind noch als letztes Gremium der Deutschen Bundesbank zu nennen. Ihre Aufgabe liegt vor Allem darin, über die Durchführung der im Bereich der jeweiligen Hauptverwaltung anfallenden Arbeiten zu beraten. Sie dienen damit als Bindeglied zwischen der Deutschen Bundesbank und den Hauptverwaltungen, haben dabei aber nur beratende Funktionen.²⁹

2.3. Grundsätze

Zur Darstellung des Leitbildes der Europäischen Zentralbank (EZB) und damit auch des ESZB, werden zunächst insbesondere folgende Grundsätze erläutert:

Abbildung 1: Leitbild der EZB



(entnommen aus: PUTHENPURACKAL, J.: *Die Europäische Zentralbank: Grundlagen, Struktur, Geldpolitik*. GRIN Verlag, 2008, s. 6.)

Als Gegenstück zur Unabhängigkeit des ESZB wirkt die Rechenschaftspflicht, sodass zur Befolgung der Legitimität die von der Zentralbank im Rahmen ihrer Pflichten vollzogenen Maßnahmen von demokratischen Institutionen sowie der Öffentlichkeit einer Kontrolle unterzogen werden können. Nach Artikel 15 der ESZB-Satzung wird im Detail die Berichts- beziehungsweise Rechenschaftspflicht der ESZB aufgeführt. Die EZB soll danach quartalsweise einen Bericht über die Tätigkeiten des Eurosystems und einmal in der Woche eine konsolidierte Bilanz publizieren. Darüber hinaus muss sie einen jährlichen Bericht bezüglich ihrer Tätigkeit und bezüglich der Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr formulieren. Dieser Bericht ist im Anschluss daran beim Europäischen Parlament, dem EU-Rat, der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rat einzureichen.³⁰

Eng mit dieser Rechenschaftspflicht verknüpft sind die Grundsätze der Transparenz und der Glaubwürdigkeit. Danach hat die EZB die Pflicht, dem öffentlichen Markt insbesondere die elementaren Informationen über ihre geldpolitische Strategie sowie ihre Prognosen mitzuteilen.³¹ Diese Transparenz stärkt die Glaubwürdigkeit

28 bid. s. 3–4.

29 Ibid. s. 4

30 PUTHENPURACKAL, J.: *Die Europäische Zentralbank: Grundlagen, Struktur, Geldpolitik*. GRIN Verlag, 2008, s. 6.

31 FABER, D.: *Auswirkungen geldpolitischer Maßnahmen der Europäischen Zentralbank*

und Effektivität der Geldpolitik der EZB gegenüber der Öffentlichkeit. Diese Grundsätze führen folglich dazu, dass die EZB die Art ihrer geldpolitischen Auftrags Erfüllung und ihre monetären Ziele glaubwürdig darlegt.³²

Die Deutsche Bundesbank hat bei ihrer Aufgabenerfüllung einen hohen Grad von Unabhängigkeit, denn Artikel 107 des Maastricht-Vertrages beinhaltet, dass sowohl die EZB als auch eine NZB und ein Mitglied ihrer Beschlussorgane bei der Durchführung der ihr überantworteten Pflichten, Befugnisse und Aufgaben keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder auch anderen Stellen einholen oder empfangen darf.³³

Sowohl die EZB als auch die NZB und damit die Deutsche Bundesbank sind unabhängig. Die Unabhängigkeit unterteilt sich dabei in Folgende:

- funktionelle Unabhängigkeit
- institutionelle Unabhängigkeit
- personelle Unabhängigkeit
- finanzielle Unabhängigkeit.³⁴

Unter funktioneller Unabhängigkeit versteht man hier, dass sowohl die EZB als auch die NZB dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität den Vorrang einräumen müssen. In den Hintergrund treten für sie andere, auch elementare Ziele der Volkswirtschaft, darunter beispielsweise ein hoher Beschäftigungsgrad.³⁵ Die institutionelle Unabhängigkeit zeigt sich in der Freiheit der NZB, der EZB und ihrer Beschlussorgane von Weisungen Dritter.³⁶

Für die personelle Unabhängigkeit sind vor allem die verhältnismäßig langen Amtszeiten Mitglieder der Beschlussorgane ausschlaggebend.³⁷ Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktoriums, folglich dem EZB-Präsidenten und der übrigen Mitglieder liegt grundsätzlich bei acht Jahren unter Ausschluss einer Wiederwahl.³⁸ Allerdings wurden bei der allerersten Bestellung der übrigen Mitglieder abgestufte Amtszeiten festgesetzt, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Mitglieder zu verme-

auf Aktien- Anleihe- und Währungsmärkte – Eine empirische Untersuchung ausgewählter europäischer Märkte. Herbert Utz Verlag GmbH, 2009, s. 54.

32 PUTHENPURACKAL, J.: *Die Europäische Zentralbank: Grundlagen, Struktur, Geldpolitik.* GRIN Verlag, 2008, s. 6.

33 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf.* 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 38.

34 RÖSCHKE, M.: *Die Betrachtung der Deutschen Bundesbank im Prozeß der Euro-Einführung.* Diplomica Verlag, 1997, s. 55.

35 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf.* 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 38.

36 RÖSCHKE, M.: *Die Betrachtung der Deutschen Bundesbank im Prozeß der Euro-Einführung.* Diplomica Verlag, 1997, s. 56.

37 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf.* 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 38.

38 RÖSCHKE, M.: *Die Betrachtung der Deutschen Bundesbank im Prozeß der Euro-Einführung.* Diplomica Verlag, 1997, s. 56.

iden. Der Fall einer vorzeitigen Entlassung in Ausnahmefällen wurde bereits vorher in der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt, sodass ein Unterdrucksetzen der Organmitglieder nicht möglich ist.³⁹

Im Rahmen der finanziellen Unabhängigkeit wird der EZB und den NZB das zur ordentlichen Aufgabenerfüllung notwendige Kapital zur Verfügung gestellt.⁴⁰

3. Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeiten der EZB und der Deutschen Bundesbank

Schließlich werden nachfolgend die maßgeblichen Rechtsstellungen, Aufgaben und Tätigkeiten der EZB sowie der Deutschen Bundesbank näher dargelegt.

3.1. Rechtsstellung der EZB und der Deutschen Bundesbank

Die Artikel 4 a; 105 bis 109 b EGV stellen das primärrechtliche Fundament des ESZB und der EZB dar. Sie sollen danach entsprechend der Ermächtigungen tätig werden, welche ihnen im EGV und dem beigelegten ESZB-Statut zugeteilt wurden.⁴¹ Als EU-Organ ist das ESZB nicht aufgenommen, denn im EU-Vertrag findet das Eurosystem noch nicht einmal eine Erwähnung.⁴² Dies wurde zunächst als Problem angesehen, da nach Artikel 106 Absatz 1 EGV hauptsächliche Bestandteile des ESZB an der Seite des EZB die NZB, mithin nicht-supranationale Organe, sind. Nichts desto trotz hat das ESZB eine den EU-Organen im eigentlichen Sinne nahezu vergleichbare Position inne.⁴³ Seit dem Vertrag von Lissabon hat die EZB selbst auch die Stellung eines EU-Organs.⁴⁴ Die EZB selbst ist jedenfalls schon vor dem Vertrag von Lissabon im Besitz einer Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht gewesen. Nur sie hat die Befugnis im Rahmen ihrer Zuständigkeit Völkerrechtsverträge zu vereinbaren und einen Beitrag zur Arbeit internationaler Organisationen zu leisten.⁴⁵ Durch die Beschlussorgane der EZB übt somit auch das ESZB auf Grundlage der Artikel 108 a EGV; 34 ESZB-Statut auch rechtssetzende und vollziehende Gewalt aus.⁴⁶

39 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 38.

40 Ibid.

41 GALAHN, G.: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996, S. 195.

42 WAGENER, A.: *Die Europäische Zentralbank*. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 64.

43 GALAHN, G.: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996, s. 195.

44 FRENZ, W.: *Handbuch Europarecht. Band 5. Wirkungen und Rechtsschutz*. Springer-Verlag, 2010, s. 854.

45 WAGENER, A.: *Die Europäische Zentralbank*. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 64.

46 GALAHN, G.: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996, s. 195.

In jedem Mitgliedstaat hat die EZB die weitreichendste Rechts- und Geschäftstätigkeit, welche einer juristischen Person gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften zugesprochen ist. Sie kann Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte von unbeweglichem und beweglichem Vermögen tätigen und Partei eines Gerichtsverfahrens sein.⁴⁷ Demgemäß wurde die EZB im Klagesystem des EG-Vertrages aufgenommen und wurde damit zusammenhängend der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament gleichgesetzt. Handlungen aber auch Unterlassungen der EZB sind damit einer gerichtlichen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) unterworfen.⁴⁸ Außerdem kommen der EZB im hoheitlichen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft Vorrechte und Befreiungen zu, welche zur Einhaltung ihrer Pflichten notwendig sind. Hierbei werden die Mitglieder des Direktoriums der EZB im Besonderen durch alle Befreiungen, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten begünstigt, welche auch den akkreditierten Diplomaten bei der Deutschen Bundesregierung nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gebühren.⁴⁹

Darüber hinaus gilt die EZB nicht nur im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Rechtspersönlichkeit. Die EZB aber ebenso die NZB erhalten gemäß Artikel 23 ESZB-Statut völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit im Bezug zu Zentralbanken oder auch Finanzinstituten in dritten Ländern, zu den dritten Ländern selbst sowie zu internationalen Organisationen, mit denen sie Kontakt aufgreifen, um Bankgeschäfte durchzuführen.⁵⁰

Die Deutsche Bundesbank als NZB, hat zwar immer noch eine eigenständige Rechtspersönlichkeit nach den innerstaatlichen, deutschen Rechtsvorschriften, sodass sie nicht zu europäischen Institutionen geworden sind. Wie eine NZB, mithin hier die Deutsche Bundesbank rechtlich ausgestaltet wird, fällt folglich in die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates, hier Deutschland. Hierbei ist jedoch von der innerstaatlichen Gesetzgebung auf die vorgegebenen Grenzen durch den Maastrichter Vertrag beziehungsweise das ESZB-Statut zu achten.⁵¹

Das ESZB-Statut hat im Gegensatz zum BBankG davon abgesehen, eine ausdrückliche Regelung zur Verteilung der Aufgaben unter der EZB und den NZB hinsichtlich des Vollzugs der Geldpolitik zu schaffen.⁵²

Die Deutsche Bank genießt gemäß § 12 Satz 1 BBankG bei der Durchführung ihrer Aufgaben, für die sie nach dem BBankG zuständig ist, Unabhängigkeit von Weisungen der Bundesregierung. Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage der Autonomie der EZB und der NZB, folglich auch der Deutschen Bundesbank, liegt in Artikel 108 EGV. Eingeschränkt wird diese Unabhängigkeit durch die Aufgabe, der Bundesregierung in der allgemeinen Wirtschaftspolitik Unterstützung zu leisten. Dies jedoch nur,

47 Ibid.

48 Ibid.

49 WAGENER, A.: *Die Europäische Zentralbank*. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 64.

50 GALAHN, G.: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996, s. 195.

51 WAGENER, A.: *Die Europäische Zentralbank*. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001, s. 64.

52 Ibid.

sofern dadurch die Aufgaben der Deutschen Bundesbank als Teil des ESZB gewahrt bleiben und somit das vorrangige Ziel der Preisstabilität nach Artikel 105 Absatz I Satz 2 EGV nicht beeinträchtigt wird. Zulässig und bindend sind dagegen Weisungen der Bundesregierung, soweit es sich um Aufgaben der Deutschen Bundesbank aus einem anderen Bereich handelt, wie beispielsweise um Maßnahmen im Außenwirtschaftsrecht oder im Zuge der Bankenaufsicht.⁵³

3.2. Allgemeine Aufgaben und Tätigkeiten

Die Aufgaben und Funktionen des ESZB werden primärrechtlich in den Artikeln 105, 105 a EGV bestimmt und in den Regelungen des ESZB-Statuts weiter ausgeführt.⁵⁴

Danach übernimmt die Deutsche Bundesbank insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten

- die Sorge für einen ungehinderten Zahlungsverkehr
- die Ausgabe von Banknoten,
- die Administration der offiziellen Währungsreserven
- die Abwicklung von Devisentransaktionen.⁵⁵

Eine neue Ausgabe der Banknoten durch die NZB, mithin auch durch die Deutsche Bundesbank, darf nur mit vorangegangener Einwilligung des EZB-Rates erfolgen.⁵⁶ Zuständig für den Vollzug in der Praxis sind aber, wie vorher auch, die NZB. Um den nicht baren Zahlungsverkehr zu unterstützen, stellt die Bundesbank ihre altbewährten und stetig aktualisierten Dienste über ihre Rechenzentren und ihre Zweiganstalten zur Verfügung. Mit ihrem Elektronischen Schalter (ELS) nimmt die Deutsche Bundesbank mit dem so bezeichneten Target-System (Trans-European-Automated-Real-Time-Gross-Settlement-Express-Transfer-System) teil und bietet die Elektronische Abrechnung Frankfurt (EAF) für eine Liquiditätsschonung bei der Verrechnung der verschiedenen Zahlungsströme unter den Banken.⁵⁷

Ebenso beteiligt sich die Deutsche Bundesbank an der Beaufsichtigung der Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute. Die formelle Aufsicht der Banken wird in Deutschland durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK) durchgeführt,

53 KRUMNOW, J. – GRAMLICH, L. – LANGE, T. A. – DEWNER, T. M.: *Gabler Bank Lexikon*. 13. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2002, s. 327.

54 GALAHN, G.: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996, s. 201.

55 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 41.

56 KRUMNOW, J. – GRAMLICH, L. – LANGE, T. A. – DEWNER, T. M.: *Gabler Bank Lexikon*. 13. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2002, s. 327.

57 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 41-42.

welches für die Hoheitsakte zuständig ist. Dem BAK ist in seiner Arbeit der materiellen Bankenaufsicht das erfahrene Personal der Deutschen Bundesbank behilflich.⁵⁸

Von den ursprünglich beteiligten 11 NZB bekam die EZB einen Wert an Währungsreserven Höhe von circa 40 Milliarden Euro, darunter von der Deutschen Bundesbank 12,25 Milliarden Euro. Die EZB hat über diese Währungsreserven unbegrenzte Verfügungskompetenz. Jedoch werden sie praktisch von den NZB verwaltet, sodass ein Großteil dieser Währungsreserven in deren Eigenverantwortung bestehen bleibt. Für Geschäfte mit diesen Währungsreserven, welche bei den NZB verblieben sind, besteht aber ein Genehmigungsvorbehalt der EZB.⁵⁹

3.3. Sicherung der Preiswertstabilität

In Artikel 105 Absatz 1 EGV ist als Zielsetzung festgelegt:

„Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen.“⁶⁰ Auch in Artikel 2 des Statutes des ESZB wurde die Sicherung des Wertes des Geldes als Hauptaufgabe der Notenbanken aufgeführt. Die Stabilität der Preise kann als Maßstab für den Wert des Geldes dienen.⁶¹

„Preisstabilität wird definiert als Anstieg des so genannten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter, aber nahe 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.“⁶²

Im Wesentlichen gibt es zwei Prozesse, die die Stabilität des Preisniveaus stark erschweren. Auf der einen Seite ist hier die Inflation, mithin der andauernde Prozess der Geldentwertung, welcher durch generelle Preiserhöhungen erkennbar wird. Hieraus folgt, dass ein Konsument mit demselben Geldbetrag immer weniger kaufen kann. Auf der anderen Seite gibt es die Deflation, folglich der Prozess der anhaltenden Preissenkungen von Waren und Dienstleistungen. Beide können für sich eine Preisniveaustabilität und Wirtschaftskrisen herbeiführen. Man kann folglich von Preisniveaustabilität sprechen, solange sinkende und steigende Preise sich gegenseitig ausgleichend verhalten.⁶³

Zur Früherkennung der Prognosen für die Preisentwicklung, untersucht der EZB-Rat eine Bandbreite wirtschaftlicher und finanzieller Größen als Indikatoren. Wichtig

58 Ibid.

59 Ibid.

60 LEIPOLD, P.: *Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?*. Diplomica Verlag GmbH, 2007, s. 12.

61 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 39.

62 NEUBÄUMER, R. – HEWEL, B.: *Volkswirtschaftslehre – Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik*. 4. Auflage. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/GWV Fachverlage GmbH, 2005, s. 538.

63 RÜDEL, H.: *Geldpolitik der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*. Diplomica Verlag GmbH, 2015, s. 3.

ist hierbei vor allem die Kontrolle der Geldmenge, die sich schon jahrelang bei der Deutschen Bundesbank bewährt hatte.⁶⁴

Dem ESZB stehen einige geldpolitische Mittel zur Verfügung, um gegebenenfalls entstehenden Fehlentwicklungen effizient zu begegnen. Diese können in folgende Hauptinstrumente unterteilt werden:

- Offenmarktgeschäfte,
- Mindestreserve,
- ständige Liquiditätsfazilitäten.⁶⁵

Durch die Offenmarktgeschäfte kann das ESZB die Zinssätze und Liquidität im Interbankenmarkt beeinflussen. Diese können wie folgt weiter untergliedert werden:

- Hauptrefinanzierungsgeschäfte,
- Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (Basistender),
- Feinsteuerungsoperationen und
- Strukturelle Operationen.⁶⁶

Als weiteres Mittel im Rahmen der Geldpolitik steht dem ESZB die Mindestreserve zur Verfügung. Die Banken haben die Pflicht, einen bestimmten Prozentsatz gewisser Verbindlichkeiten bei den NZB als Guthaben zu unterhalten und werden zum Satz für die ESZB-Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst.⁶⁷

Die beiden ständigen Fazilitäten, die Spitzenrefinanzierung und die Einlagefazilität schaffen die Einrahmung für die laufende Geldmarktsteuerung. Durch die Spitzenrefinanzierung und die absorbierende Einlagefazilität werden im Grundsatz die Ober- beziehungsweise die Untergrenze des Zinses für Tagesgelder am Markt unter Banken gebildet. Dabei ist die Spitzenrefinanzierung weitestgehend mit dem in Deutschland lange Zeit üblichen Lombardkredit vergleichbar.⁶⁸ Die Mittelbereitstellung erfolgt jedoch nur über Nacht.⁶⁹ Wenn die Banken genügende Sicherheiten zur Verfügung haben, können diese sich bei der Notenbank normalerweise immer für den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität die erforderliche Liquidität verschaffen.⁷⁰

Durch die Einlagenfazilität können bei den NZB bis zum nächsten Geschäftstag unbesicherte Einlagen getätigt werden. Über den ganzen Tag hinweg kann auf diese Fazilitäten grundsätzlich uneingeschränkt Rückgriff genommen werden. Dadurch

64 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 39.

65 Ibid.

66 Ibid.

67 DORN, D. – FISCHBACH, R. – LETZNER, V.: *Volkswirtschaftslehre 2 – Volkswirtschaftstheorie und –politik*. 5. Auflage. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2010, s. 154.

68 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 40.

69 KRUMNOW, J. – GRAMLICH, L. – DEWNER, T. M. – LANGE, T. A.: *Gabler Bank Lexikon*. 12. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, s. 577.

70 ADRIAN, R. – HEIDORN, T.: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000, s. 40.

gibt es für die Geschäftspartner der NZB keinen Anlass, Liquidität zu einem niedrigeren Zinssatz in den Markt zu bringen. Somit wird der Zinssatz der Einlagefazilität in der Regel die Untergrenze für den Tagesgeldsatz darstellen.⁷¹

4. Zusammenfassung

Zwar hat die ursprüngliche Stellung der Deutschen Bundesbank als Zentralbank von Deutschland durch das ESZB etwas an Bedeutung und vor allem an Eigenständigkeit verloren, da diese den Großteil ihrer Kompetenzen an die EZB abgegeben hat und ihre hauptsächlichen Aufgaben für das ESZB ausführt. Doch bleibt die Deutsche Bundesbank wie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten die Zentralbank von Deutschland, wenn auch ihre Rechtsstellung nunmehr eher als Bindeglied zwischen der EZB und den nationalen Banken zu sehen ist. Die in der Praxis weiterhin bestehende Wichtigkeit der Deutschen Bundesbank als Zentralbank von Deutschland erkennt man insbesondere mit Blick auf das Beispiel, dass diese letztlich für den Vollzug der Ausgabe von Banknoten zuständig ist. Zudem verbleiben immer noch genügend zusätzliche Aufgaben und Tätigkeiten für die Zentralbank in Deutschland.

Literaturverzeichnis:

- ADRIAN, Reinhold; HEIDORN, Thomas: *Der Bankbetrieb – Das praxisorientierte Lehrbuch für Schule, Studium und Beruf*. 15. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000.
- DORN, Dietmar; FISCHBACH, Rainer; LETZNER, Volker: *Volkswirtschaftslehre 2 – Volkswirtschaftstheorie und –politik*. 5. Auflage. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2010.
- FABER, Dominik: *Auswirkungen geldpolitischer Maßnahmen der Europäischen Zentralbank auf Aktien-, Anleihe- und Währungsmärkte – Eine empirische Untersuchung ausgewählter europäischer Märkte*. Herbert Utz Verlag GmbH, 2009.
- FRENZ, Walter: *Handbuch Europarecht. Band 5. Wirkungen und Rechtsschutz*. Springer-Verlag, 2010.
- GALAHN, Gunbritt: *Die Deutsche Bundesbank im Prozess der europäischen Währungsintegration – Rechtliche und währungspolitische Fragen aus deutscher Sicht*. Walter de Gruyter & Co, 1996.
- KELBER, Sabine: *Zur Unabhängigkeit und Stabilitätsperformance der EZB*. GRIN Verlag, 2005.
- KRUMNOW, Jürgen; GRAMLICH, Ludwig; DEWNER, Thomas M.; LANGE, Thomas A.: *Gabler Bank Lexikon*. 12. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden, ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2000.
- KRUMNOW, Jürgen; GRAMLICH, Ludwig; LANGE, Thomas A.; DEWNER, Thomas M.: *Gabler Bank Lexikon*. 13. Auflage. Springer Fachmedien Wiesbaden,

71 Ibid. s. 41.

- ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 2002.
- LACHMANN, Werner: *Volkswirtschaftslehre 2 – Anwendungen*. 2. Auflage. Springer-Verlag, 2004.
 - LEIPOLD, Peter: *Fünf Jahre gemeinsame europäische Geld- und Währungspolitik – Eine Erfolgsgeschichte?*. Diplomica Verlag GmbH, 2007.
 - LETZEL, Franziska: *Die deutsche Bundesbank und das Europäische System der Zentralnotenbanken im Vergleich: Vorbildfunktion des deutschen Erfolgsmodells?*. 1. Auflage. GRIN Verlag, 2010.
 - NEUBÄUMER, Renate; HEWEL, Brigitte: *Volkswirtschaftslehre – Grundlagen der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik*. 4. Auflage. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler/GWV Fachverlage GmbH, 2005.
 - PUTHENPURACKAL, Jess: *Die Europäische Zentralbank: Grundlagen, Struktur, Geldpolitik*. GRIN Verlag, 2008.
 - RÖSCHKE, Matthias: *Die Betrachtung der Deutschen Bundesbank im Prozeß der Euro-Einführung*. Diplomica Verlag, 1997.
 - RÜDEL, Holger: *Geldpolitik der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*. Diplomica Verlag GmbH, 2015.
 - SCHMITT, Patrick: *Die Deutsche Bundesbank. Organisation, Aufgaben und Bedeutung*. GRIN Verlag, 2015.
 - WAGENER, Andreas: *Die Europäische Zentralbank*. 1. Auflage. Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2001

Summary: Legal Position of the Central Bank in Germany – Tasks and Activity

In its original position as the central bank of Germany, the Deutsche Bundesbank has lost some of its importance and, above all, its independence as a result of the ESCB's main role for the ESCB since it has given the majority of its competencies to the ECB and carries out its main tasks for the ESCB. Nevertheless, like the central banks of the other Member States, the Deutsche Bundesbank remains the central bank of Germany, even if its legal status can now be seen as a link between the ECB and the national banks. The importance of the Deutsche Bundesbank as the central bank of Germany, which continues to exist in practice, can be seen in particular with the example that it is ultimately responsible for the execution of the issuance of banknotes. There are therefore still enough tasks and activities for the central bank in Germany.

Karin Eberl
HCL Rechtsanwälte GbR
Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Deutschland
Karineberl@gmx.de